

Wortlaut
zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00
der Stadtgemeinde
Eisenerz



- B E S C H L U S S -

Stand: 15.09.2022 und 03.03.2023

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)

Mitarbeit:

Michelle Pappel

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

21. April 2023

DI Michael Keuk eh.



GZ: 068FR17





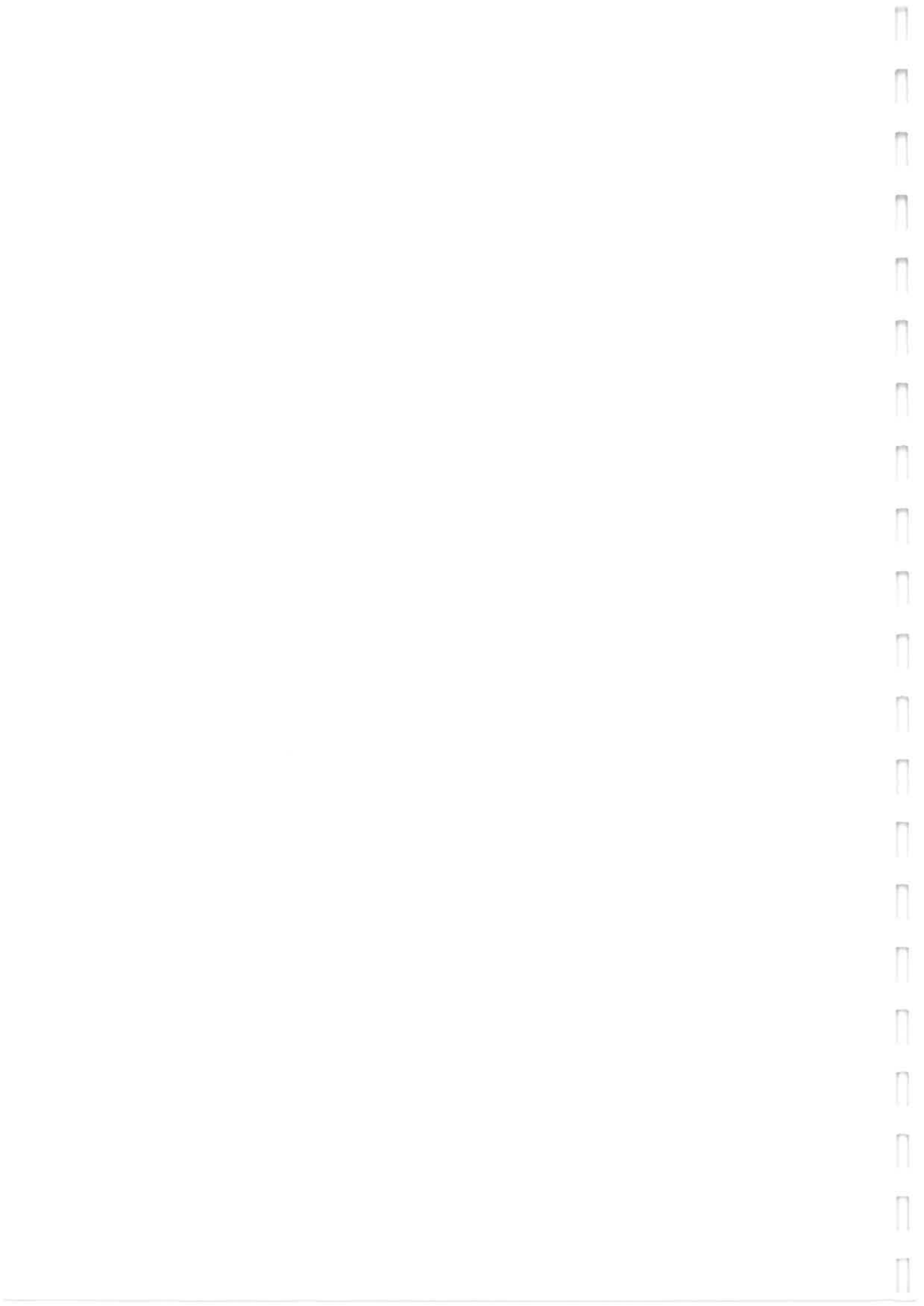
INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
WORTLAUT ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Nr. 4.00	1
§ 1 Rechtsplan/ Plangrundlage/ Verfasser	1
§ 2 Festlegungen/ Abgrenzung der Nutzungsarten	1
§ 3 Festlegung der Baulandkategorien	2
(1) Vollwertiges Bauland	2
(2) Aufschließungsgebiete	2
(3) Sanierungsgebiete	7
§ 4 Festlegungen zur Bebauung, Freiraumgestaltung und Höhenentwicklung	10
§ 5 räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen	10
§ 6 Bebauungsplanzonierung	11
§ 7 Sondernutzungen im Freiland	13
§ 8 Ersichtlichmachungen	14
§ 9 Uferstreifen entlang von Gewässern/ Niederschlags- und Hangwasserentsorgung	19
§ 10 Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik	19
§ 11 Tierhaltungsbetriebe	21
§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	22
Verfahrensblatt	23



Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
BauG	Baugesetz
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg cit	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
Ifde.	laufende
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
lit.	Litera
Nr.	Nummer
STEK	Stadtentwicklungskonzept
EP	Entwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
sh.	siehe
St/Stmk.	Steiermärkisch(e)(es)
Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	und andere
udgl.	und dergleichen
vgl.	vergleiche
WLV	Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinverbauung
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel
GO	Gemeindeordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm



WORTLAUT ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 4.00 DER STADTGEMEINDE EISENERZ

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 gemäß § 38 (7) und am 23.03.2023 gemäß § 38 (11) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 6/2020 den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (FWP) beschlossen. Die öffentliche Auflage des Entwurfes erfolgte in der Zeit von 10.01.2022 bis 07.03.2022. Zusätzlich wurden in der Zeit von 24.05.2022 bis 09.06.2022 und von 01.08.2022 bis 18.08.2022 schriftliche Anhörungen durchgeführt.

§ 1

RECHTSPLAN/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Eisenerz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:5.000, dem Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:5.000 und der Plandarstellung Beschränkungen im Maßstab 1:10.000.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht mit den zugehörigen Deckplänen beigelegt:

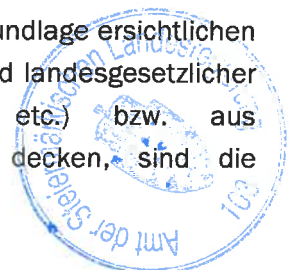
- Baulandflächenbilanzplan Maßstab 1:10.000
- Differenzplan Maßstab 1:5.000

- (2) Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:5.000, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz, GZ: 068FR17, Stand: 15.09.2022 und 03.03.2023, basierend auf der Digitalen Katastermappe (DKM), Stand: 01.10.2020, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumlich/funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland gemäß § 26 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 dar.

§ 2

FESTLEGUNGEN/ ABGRENZUNG DER NUTZUNGSARTEN

- (1) Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten.
- (2) Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen und Baulandgrenzen aufgrund gegebener bundes- und landesgesetzlicher Nutzungsbeschränkungen (Hochwasserabflussbereiche, Wald etc.) bzw. aus siedlungspolitischen Zielsetzungen (z.B. eine Bautiefe) nicht decken, sind die erforderlichen Kotierungen im Planwerk näher dargestellt.





§ 3

FESTLEGUNG DER BAULANDKATEGORIEN
GEMÄSS § 29 (2) - (4) STROG 2010(1) VOLLWERTIGES BAULAND (gemäß § 29 (2) StROG 2010)

Vollwertiges Bauland sind alle Baulandflächen, die nicht ausdrücklich als Aufschließungsgebiete gem. § 3 (2) des Wortlautes oder Sanierungsgebiete gem. § 3 (3) des Wortlautes festgelegt sind.

(2) AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE (gemäß § 29 (3) StROG 2010)

Die Bezeichnung der Aufschließungsgebiete erfolgt entsprechend dem beiliegenden Planwerk zum Flächenwidmungsplan. Unter § 3 (2) Z. 5 werden diese näher beschrieben. Der Nachweis der Umsetzung der Aufschließungserfordernisse obliegt dem jeweiligen Konsenswerber/Grundstückseigentümer.

Z. 1 ÄUSSERE ANBINDUNG, INNERE ERSCHLIESSUNG UND PARZELLIERUNG

Eine ausreichend dimensionierte äußere Anbindung liegt dann vor, wenn entsprechend den technischen Normen und Richtlinien (RVS; Baugesetz 1995 idgF, Vorgaben der Feuerwehr) eine für den jeweiligen Verwendungszweck gestaltete Zufahrt errichtet wurde und rechtlich gesichert ist.

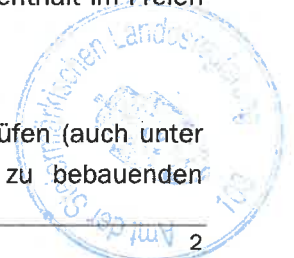
Die innere Erschließung erfordert den Nachweis der bauplatzbezogenen verkehrstechnischen Erschließung und der Errichtung der erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Kanalnetz, das Wasserleitungsnetz und an das Stromnetz.

Der Nachweis der Parzellierung ist dann erfüllt, wenn eine entsprechende Grundstücksteilung durch ein Vermessungsbüro erstellt, durch die Stadtgemeinde bewilligt und grundbücherlich durchgeführt ist. Wenn für ein Aufschließungsgebiet eine Bebauungsplanverpflichtung festgelegt ist, hat die Parzellierung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes zu erfolgen.

Z. 2 LÄRMIMMISSIONEN

Für den Ruheanspruch von Flächen sind die Planungsrichtwerte (für die jeweilige Baulandkategorie) gemäß ÖNORM S 5021 der relevanten Bauplatzteile einzuhalten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist der Beurteilungspegel L_R gemäß ÖNORM S 5021 (unter Berücksichtigung von Korrekturwerten, z.B. Korrekturwert aufgrund der zeitlichen Dauer) heranzuziehen. Die relevanten Bauplatzteile stellen im Tagzeitraum (6-19 Uhr) die erforderlichen Gartenbereiche/ Außenbereiche, im Abendzeitraum (19-22 Uhr) und im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) Bereiche im Gebäudeinneren (Schlafräume) sowie Außenbereiche bzw. Bereiche vor den Fenstern von Schlafräumen, wo ein Aufenthalt im Freien auch im Nachtzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, dar.

Im jeweiligen Anlassfall (Bauverfahren/ Neu-/Zu-/Umbau) ist zu überprüfen (auch unter Heranziehung von vergleichbaren Referenzgutachten), ob auf dem zu bebauenden





Grundstück die für die Örtliche und Überörtliche Raumplanung maßgebenden, festgelegten Immissionsrichtwerte für die relevanten Aufenthaltsbereiche der Zeiträume Tag, Abend und Nacht, bezogen auf die jeweilige Baugebietskategorie eingehalten werden können. Bei Vorliegen von Überschreitungen der Planungsrichtwerte sind durch die Baubehörde entsprechende bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalles, bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtungen an den schallzugewandten Gebäudefronten) und/oder Vorgaben zu Bebauungsformen und zu Grundrisslösungen (Anordnung der Räume mit lärmempfindlichen Nutzungen gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 26) vorzuschreiben.

Z. 3 ABLEITUNG DER OBERFLÄCHEN- UND HANGWÄSSER/ STANDSICHERHEIT:

Für eine geordnete Ableitung der Oberflächen- und Hangwässer gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas Steiermark ist vor dem Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes, vor Erklärung zu vollwertigem Bauland oder vor Erteilung einer Baubewilligung gem. § 8 (4) StROG 2010 idGF. der Nachweis der Oberflächenentwässerung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung für das jeweils betroffene Gebiet zu erbringen¹. Oberflächenwässer dürfen dabei grundsätzlich nicht in die Entwässerungsanlagen der Landes- und Gemeindestraßen eingeleitet werden². Für den Nachweis der Standsicherheit ist ein geologisches/geotechnisches Gutachten für das jeweils betroffene Gebiet zu erbringen.

Z.4 LAGE INNERHALB VON GEFAHRENZONEN GEMÄSS GEFAHRENZONENPLAN ODER HOCHWASSERABFLUSSGEBIETEN:

Bei allen baurechtlichen Verfahren gilt der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan als relevante Rechtsgrundlage, da aufgrund des Maßstabes des Flächenwidmungsplanes allenfalls Zeichenungenauigkeiten zu Fehlinterpretationen führen können. Liegen hier neuere Abflussuntersuchungen vor, so ist die anlassbezogene Evaluierung/ Prüfung durch Sachverständige erforderlich. Gegebenenfalls sind sodann geänderte Planungsinteressen vorliegend und die Planungsgrundlagen entsprechend anzupassen.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gilt für unbebauten Baulandflächen, die innerhalb von Gefahrenzonen der WLV oder der Hochwasserabflussbereiche (HQ₃₀ und HQ₁₀₀) der Bundeswasserbauverwaltung liegen und nicht als Sanierungsgebiet festgelegt sind.

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinverbauung oder die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zum Nachweis der Gefahren/ bzw. Hochwasser-

¹ Diesbezüglich ist jedenfalls der Leitfaden für Oberflächenentwässerung in der letztgültigen Fassung (dzt. Nr. 2.1 aus August 2017) zu beachten. Die Möglichkeit zur Einbringung von Oberflächenwässern ist frühzeitig zu erheben. Als Dimensionierungsparameter wird von der Abt14 des Amtes der Stmk. Landesregierung das 10-jährliche Regenereignis empfohlen und sind im Anlassfall Fachgutachten nach dem Stand der Technik einzuholen. Die notwendigen Flächen sind auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung vorzusehen.

² Ausgenommen davon ist eine Einleitung wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverwaltung (Landesstraßen: Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Gemeindestraßen: Gemeinde) und Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gem. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, erteilt wird (z.B. retentierete Einleitung).



freistellung der wesentlichen Teile der Bauplätze durch Umsetzung von entsprechenden Schutzmaßnahmen (Bereiche, die mit Gebäuden und sonstigen Bauwerken bebaut sind, PKW-Abstellflächen, Terrassen u.a.) bzw. Freihaltung von Abflussgassen auf Eigengrund ohne öffentliche, unwirtschaftliche Aufwendungen nachzuweisen. Jedenfalls ist vor Erteilung einer Baubewilligung die o.a. Abstimmung zu führen, wodurch die Bebauung in Bereiche (Teilflächen der Gelben Wildbachgefahrenzonen und der Braunen Hinweisbereiche (Steinschlag, Rutschung, Überflutung und Vernässung)) zu lenken ist, welche im Allgemeinen weniger gefährdet sind (Schutz von Leben und Gut der Bauwerber sowie Einsparung vermeidbarer Aufwendungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten).³

Bei Bauführungen innerhalb des HQ₃₀-Hochwasserabflussgebietes ist die zuständige Dienststelle (Bezirkshauptmannschaft Leoben) verbindlich beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Darüber hinaus ist in Bereichen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ im Zuge von künftigen Bauführungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Beratung der Baubehörde beizuziehen.

Z. 5 FESTGELEGTE AUF SCHLIESSUNG SERFORDERNISSE

Lfde. Nr. 4	Bebauungsplan-zonierung	Baugebietskategorie/ Flächenausmaß/ höchste Stelle der Bauwerke	Fehlende Aufschließungserfordernisse ⁵	Such- grundstück
KG 60101 Eisenerz				
E1	B10	WA (E1) 0,2-0,4 13.677 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	49/2
E2	B11	WA (E2) 0,2-1,2 5.308 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	69/17
KG 60104 Krumpental				
K1	B1	EH (K1) 0,2-0,8 27.504 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	313/1
K2	B2	EH (K2) 0,2-0,8 11.342 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	311/1

³ Die Leitlinie für die Durchführung der Örtlichen Raumplanung und von Bauvorhaben bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren (Herausgeber: Amt der Stmk Landesregierung, ABT13, Stand: 03.10.2013, GZ: ABT13-50.1/2013-610) ist heranzuziehen.

⁴ Gemäß Flächenwidmungsplan (Planwerk)

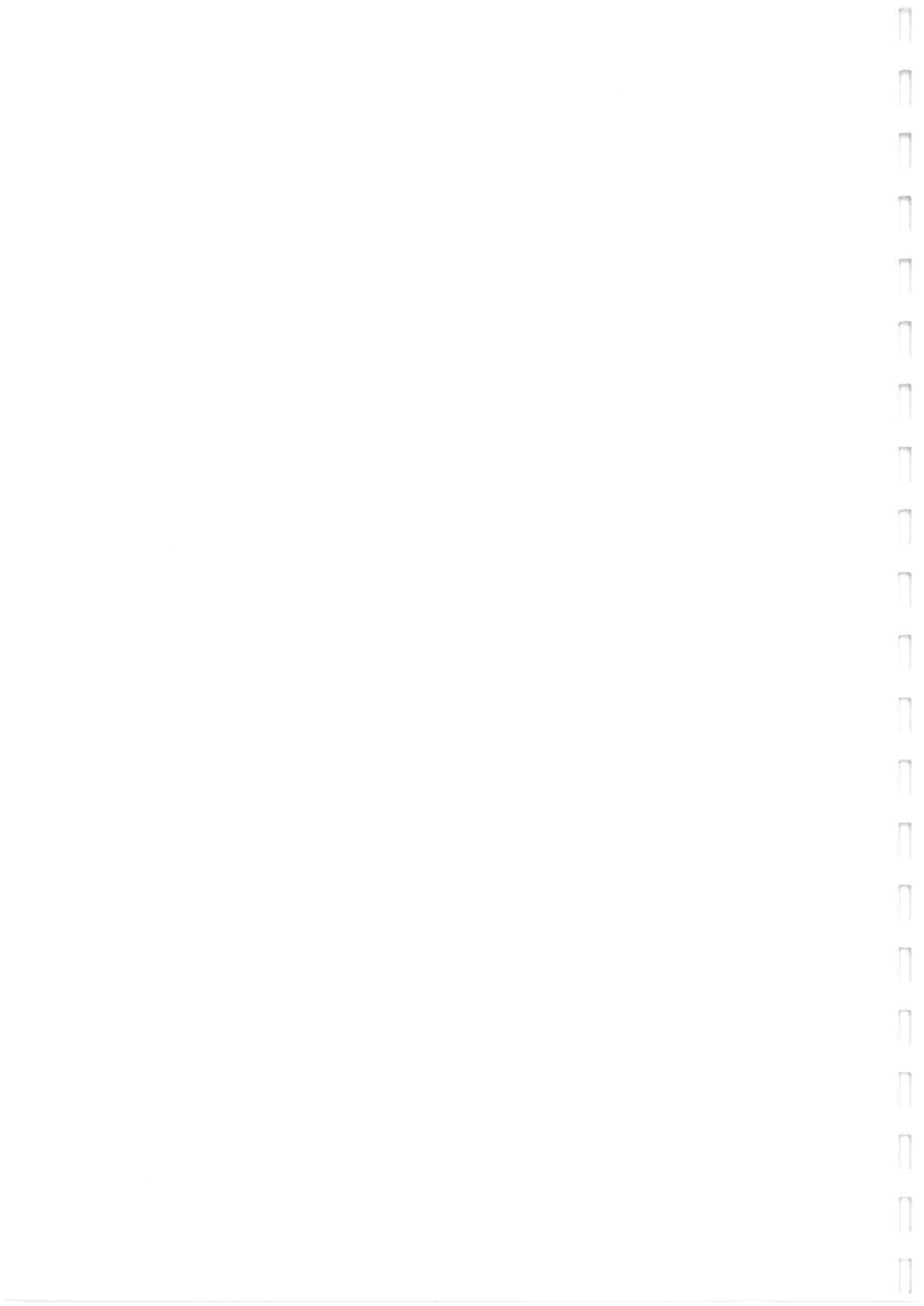
⁵ Das sind gem. § 29 (3) StROG 2010 taxativ genannte, fehlende infrastrukturelle Erschließungserfordernissen sowie die Berücksichtigung gegebener bundes-/landesrechtlicher Tatbestände.



K3	B3	EH (K3) 0,2-0,8 6.216 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	311/1
K4	Kein Planungsinstrument	EH (K4) 0,-0,6 1.390 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	302/1
K5	B3r - BBPL „Steinergründe“	WA (K5) 0,2-0,4 8.778 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächenwasserentsorgung 	338/7
K6	Kein Planungsinstrument	WA (K6) 0,2-0,8 2.646 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	420/9
K7	Kein Planungsinstrument	WA (K7) 0,2-0,8 903 m ³	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	95
K8	Kein Planungsinstrument	WA (K8) 0,2-0,8 3.935 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	219/1
K9	Kein Planungsinstrument	WA (K9) 0,2-0,6 1.737 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenfreistellung • Freihaltung von Abflussgassen 	509/10
K10	Kein Planungsinstrument	WA (K10) 0,2-1,0 3.624 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	224/1
KG 60105 Münichthal				
M1	B12	EH 0,2-0,6 3.679 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Gefahrenfreistellung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	120/2
M2	B4	GG (M2) 0,2-1,5 14.663 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	198/1
M3	B5	GG (M3) 0,2-1,5 23.436 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	191/4
M4	B6	klg [WA (M4) 0,2-1,2] 15.745 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Hochwasserfreistellung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	374/2
M5	B7	WA (M5) 0,2-0,8 9.798 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	190/2



M6	B7	EH (M6) 0,2-0,8 4.924 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	191/2
M7	B7	WA (M7) 0,2-0,8 5.093 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	190/1
M8	B7	WA (M8) 0,2-0,8 4.872 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	232/2
M9	B7	WA (M9) 0,2-0,8 1.785 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	233/1
M10	Kein Planungsinstrument	[I1 (M10)] 0,2-1,5 11.645 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Nachweis der Standsicherheit durch ein geotechnisches/geologisches Gutachten • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	366/3
M11	Kein Planungsinstrument	I1 (M11) 0,2-1,5 6.094 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Nachweis der Standsicherheit durch ein geotechnisches/geologisches Gutachten • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	366/4
M12	Kein Planungsinstrument	WA (M12) 0,2-1,4 456 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung 	348/4
KG 60108 Trofeng				
T1	Kein Planungsinstrument	WR (T1) 0,2-0,8 9m 2.726 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	37/1
T2	Kein Planungsinstrument	WR (T2) 0,2-0,8 9m 840 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	37/1
T3	Kein Planungsinstrument	WR (T3) 0,2-0,8 9m 1.550 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	37/1
T4	B2r - BBPL „Trofeng“	ssp [WR (T4) 0,2-0,8] 2.376 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	37/35
T5	Kein Planungsinstrument	WA (T5) 0,2-1,2 3.551 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächenwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	204/1
T6	B8	WA (T6) 0,2-1,2 11.514 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen 	202/2



T7	B9	GG (T7) 0,2-1,2 7.811 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	202/2
T8	Kein Planungsinstrument	WA (T8) 0,2-0,8 9m 3.888 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Parzellierung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung 	27/1
T9	Kein Planungsinstrument	WA (T9) 0,2-1,2 1.107 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	25/1

(3) **SANIERUNGSGEBIETE** (gemäß § 29 (4) StROG 2010)

Z. 1 **Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG):**

lit. a) **Kompetenzbereich der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost (Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung):**

Die Festlegung als Sanierungsgebiet „NG“ gemäß § 29 (4) StROG 2010 gilt für sämtliche überwiegend bebauten Baulandflächen, die in Hochwasserabflussgebieten (HQ₃₀/ HQ₁₀₀) gemäß § 38 WRG 1959 idgF entlang öffentlicher Gewässer gemäß § 2 WRG 1959 idgF liegen. Bei Bauführungen innerhalb des HQ₃₀-Hochwasserabflussgebietes ist die zuständige Dienststelle (Bezirkshauptmannschaft Leoben) verbindlich beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der Hochwasserabflussgebiete gemäß § 38 WRG 1959 idgF wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Darüber hinaus ist in Bereichen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ im Zuge von künftigen Bauführungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der zuständigen Baubezirksleitung zur Beratung der Baubehörde beizuziehen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Die Zuständigkeit zur Sanierung obliegt der Bundeswasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft). Eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

lit. b) **Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost:**

Die Festlegung als Sanierungsgebiet „NG“ gemäß § 29 (4) StROG 2010 gilt für sämtliche überwiegend bebaute Baulandflächen, die innerhalb einer **Gelben Wildbach- oder Lawinengefahrenezone** gemäß § 6 lit. a) und b) bzw. eines **Braunen Hinweisbereiches** gemäß § 7 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) liegen. Bei Bauführungen im Nahbereich von Wildbächen iSd § 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 idgF (in der Folge „ForstG 1975“) bzw. innerhalb der Gelben Wildbach- oder Lawinengefahrenezonen



bzw. der Braunen Hinweisbereiche ist die zuständige Dienststelle verbindlich beizuziehen. Dabei ist der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan idGF. heranzuziehen. Bei Bestandsgebäude, welche sich geringfügig innerhalb einer Roten Gefahrenzone befinden, wird der das Gebäude und der zugehörige Bauplatz als Sanierungsgebiet Naturgefahren festgelegt, da gebäudebezogene Schutzmaßnahmen möglich sind. Bei allen Planungen innerhalb der Roten Gefahrenzonen ist die WLV verpflichtend beizuziehen und ist eine Ausnahmegenehmigung durch die WLV erforderlich.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Die Zuständigkeit zur Sanierung obliegt der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost. Eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf ist nach den o.a. Bestimmungen zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Gefahrenzonenplanes im Flächenwidmungsplan nur unverbindlichen Informationscharakter hat und ausschließlich der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan aufgrund einer allfälligen Maßstabproblematik heranzuziehen sind. Die Anwendung der Gefahrenzonenplaninformationen auf konkrete Planungen und Bauvorhaben bedarf immer einer einzelfallbezogenen Sachverständigenbewertung.⁶

Z. 2 Lärmsanierungsgebiete (LM)

Als Lärmsanierungsgebiet werden jene als Bauland ausgewiesenen, überwiegend bebauten Flächen festgelegt, für welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm zu erwarten sind⁷.

Schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen sind dann zu erwarten, wenn die Grenzwerte der WHO (Guidelines for Community Noise (1999), Night Noise Guidelines (NNGL) for Europe (2007)) bzw. die Richtwerte der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 („Beurteilung von Schallemissionen im Nachbarschaftsbereich“) überschritten werden.

Weiters sind für den Ruheanspruch von Flächen die Planungsrichtwerte (für die jeweilige Baulandkategorie) gemäß ÖNORM S 5021 der relevanten Bauplatzteile einzuhalten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist der Beurteilungspegel L_R gemäß ÖNORM S 5021 (unter Berücksichtigung von Korrekturwerten, z.B. Korrekturwert aufgrund der zeitlichen Dauer) heranzuziehen. Die relevanten Bauplatzteile stellen im Tagzeitraum (6-19 Uhr) die erforderlichen Gartenbereiche/ Außenbereiche, im Abendzeitraum (19-22 Uhr) und im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) Bereiche im Gebäudeinneren (Schlafräume) sowie Außenbereiche (bzw. Bereiche vor den Fenstern von Schlafräumen), wo ein Aufenthalt im Freien auch im Nachtzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, dar.

⁶ DI Dr. Florian Rudolf-Miklau, BMLFUW, in: RdU Heft 2014/109, S. 184ff

⁷ Eine Belästigung ist dann unzumutbar, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu psychosomatischen Beschwerden bzw. zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann.



Für Gebiete mit noch nicht umgesetztem Lärmschutz ist zwischenzeitlich im jeweiligen Anlassfall (bei Neu-, Zu- und Umbauten) zu überprüfen, ob auf Grund von Immissionen keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigungen zu erwarten ist.

Bei nachweislichem Vorliegen einer Überschreitung sind für Neu-, Zu- und Umbauten durch die Baubehörde entsprechende bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. gebäudebezogene Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtung an den schallzugewandten Gebäudefronten) und/oder Vorgaben zu Bebauungsformen (gemeint sind Gebäudesituierungen) und zu Grundrisslösungen (Anordnung der Räume mit lärmempfindlichen und lärmempfindlicher Nutzung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 26) im Verfahren zu implementieren und sind diese im Rahmen der Erteilung der Benützungsbewilligung nachzuweisen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Die Zuständigkeit zur Sanierung aufgrund von emittierenden Verkehrsträgern obliegt der Straßen- bzw. Bahnbetreiber. Eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

lit. a) Straßenverkehrslärm entlang von emittierenden Verkehrsträgern

Aufgrund einer fehlenden flächendeckenden Detailuntersuchungen (Ist-Maß) bezüglich Schallausbreitung und Immissionsbelastung werden die unmittelbar entlang der Landesstraße B115 Eisen Straße sowie der Erzbergbahn gelegenen Wohnbaulandbereiche, die durch keine gesonderten Lärmschutzmaßnahmen geschützt sind, als Sanierungsgebiete Lärm im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 festgelegt. Eine Abgrenzung der Lärmsanierungsgebiete entlang der Landesstraße erfolgt in der Plandarstellung Beschränkungen auf Basis einer freien Schallausbreitungsberechnung.

lit. b) Sonstige Lärmquellen

Aufgrund fehlender Detailuntersuchungen bezüglich Schallausbreitung und Immissionsbelastung durch sonstige Lärmquellen (z.B. Betriebsanlagen) sind im Anlassfall Nachweise zur Einhaltung der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 zu erbringen. Aufgrund des Fehlens aktueller Messdaten erfolgt im Nahbereich zu Betriebsanlagen keine Sanierungsgebietsfestlegung gemäß § 29 (4) StROG 2010 im Planwerk.

Z. 3 Sanierungsgebiet Beschaffenheit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes (UG):

Alle im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 als Bauland festgelegten, überwiegend bebauten Grundflächen, für welche Altlasten und Altablagerungen (AL/ALTL) ersichtlich gemacht wurden, werden als Sanierungsgebiete „Beschaffenheit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes“ gemäß § 29 (4) StROG 2010“ festgelegt.





Eine genauere Abschätzung und Beurteilung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Altlasten und Altablagerungen (AL/ALTL), die gemäß § 11 (2) Z. 2 Altlastensanierungsgesetz 1989 im Verdachtsflächenkataster des Landes Steiermark geführt werden (Bekanntgabe vom 05.06.2019, GZ: A15-70486/2019-2), sind im Zuge nachfolgender Individualverfahren (Bauverfahren) im jeweiligen Anlassfall verbindlich vorzunehmen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt. Die Zuständigkeit zur Sanierung obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Eine Verlängerung der Frist bei fruchtlosem Fristablauf ist nach den o.a. Bestimmungen zu prüfen.

§ 4

FESTLEGUNGEN ZUR BEBAUUNG, FREIRAUMGESTALTUNG UND HÖHENENTWICKLUNG GEMÄSS § 26 (2) STROG 2010

- (1) Für das Grundstück Nr. 173/4 (Teilfl.), KG Münichthal, Bauland - Allgemeines Wohngebiet (WA), 0,2-0,4 und die Grundstücke Nr. 37/1 (jew. Teilfl.), 27/3 und 27/1 (Teilfl.), alle KG Trofeng, Bauland - Aufschließungsgebiete für Allgemeines Wohngebiet (WA (T1), (T2), (T3) und (T8)), 0,2-0,4 werden nachfolgende Bebauungsgrundsätze festgelegt:
- zul. Gesamthöhe der Gebäude: 9,0 m
 - Dachform:
 - Grundstück Nr. 173/4, KG Münichthal: Satteldach oder Walmdach (25-45°) mit grauen oder braunen Farbtönen
 - Grundstücke Nr. 37/1, 27/3 und 27/1, KG Trofeng: Satteldach (25-45°) mit grauen oder braunen Farbtönen
 - Bauungsweise: offen
 - zul. Bebauungsgrad: 0,3
 - zul. Versiegelungsgrad: 0,5
 - Freiflächen sind mit heimischen und standortgerechten Gewächsen zu bepflanzen, zu gestalten und zu pflegen

§ 5

RÄUMLICH ÜBEREINANDER LIEGENDE UND ZEITLICH AUF EINANDER FOLGENDE NUTZUNGEN GEMÄSS § 26 (2) STROG 2010

- (1) Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 werden alle Fußgänger-, Straßen- und Bahnverbindungen über den Gewässern (Brücken) als räumlich übereinander liegende Nutzungen als Ersichtlichmachung Gewässer und Verkehrsfläche für ein und dasselbe Grundstück festgelegt.



- (2) Eine Teilfläche der Baufläche Nr. .512, KG 60101 Eisenerz wird als Verkehrsfläche (im Erdgeschoß) mit **räumlich übereinander liegender Nutzung** als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (alle weiteren Geschoße) mit einem zulässigen Bebauungsdichteraumen von 0,2-1,4 festgelegt.
- (3) Teilflächen der Grundstücke Nr. 256/08 und 263, KG 60104 Krumpental, sind als Freiland mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als **Sondernutzung im Freiland für Sport- Sprungschanze (LF [spo])** festgelegt.

Als **Eintrittsbedingung** für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird die Einhaltung und Umsetzung der Auflagen der WLV festgelegt.

- (4) Die Grundstücke Nr. 373/4, 374/3, 374/2, KG 60105 Münichthal und Teilflächen der Grundstücke Nr. 348/2 und 348/5, KG 60105 Münichthal, werden als **Sondernutzung im Freiland für Kleingartenanlagen** mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als **Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet lfde. Nr. M4** mit einem zulässigen Bebauungsdichteraumen von 0,2-1,2 (klg [WA (M4) 0,2-1,2]) festgelegt.

Als **Eintrittsbedingung** für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird die Aufgabe der Nutzung als Kleingartenanlage festgelegt.

- (5) Die Grundstücke Nr. 37/35 und 37/111, KG 60108 Trofeng werden als **Sondernutzung im Freiland für Stocksport** mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als **Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet lfde. Nr. T4** mit einem zulässigen Bebauungsdichteraumen von 0,2-0,8 (ssp [WR (T4) 0,2-0,8]) festgelegt.

Als **Eintrittsbedingung** für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird die Aufgabe der Nutzung der Stocksportanlage festgelegt.

- (6) Das Grundstück Nr. 366/3 (Teilfl.) und die Baufläche Nr. .44, beide KG 60105 Münichthal werden als Freiland (LF) – **Ersichtlichmachung Wald** mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als **Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 lfde Nr. M10** mit einem zulässigen Bebauungsdichteraumen von 0,2-1,5 (LF [I1 (M10) 0,2-1,5]) festgelegt.

Als **Eintrittsbedingung** für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird der Nachweis einer Rodungsbewilligung oder einer Nichtwaldfeststellung durch die Forstbehörde festgelegt.

§ 6

BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

GEMÄSS § 26 (4) iVm § 40 (1) STROG 2010

- (1) **Erlassung von Bebauungsplänen:**

Im Bebauungsplanzonierungsplan erfolgt die plangrafische Darstellung jener Gebiete, für welche im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Eisenerz das Planungsinstrument des Bebauungsplanes gemäß § 40 StROG 2010 idgF festgelegt ist.





Neben städtebaulichen Fragestellungen betreffend die bestmögliche Einbindung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild haben die Bebauungspläne auch weitergehenden bauplatzbezogenen Festlegungen gemäß § 41 StROG 2010 zu berücksichtigen.

Dies insbesondere, um in diesen Gebieten durch eine gebietsbezogene Einfügung in bestehende Siedlungsstrukturen dem jeweiligen Orts- und Landschaftsbildcharakter der historisch tradierten Siedlungsräume und der zukünftigen planmäßigen Nachverdichtungen langfristig Rechnung zu tragen.

Vor Erlassung eines Bebauungsplanes können durch die Baubehörde gem. § 26 (3) StROG2010 kleinflächige Kfz-Stellplätze (max. 2 Stellplätze je Bauplatz bei Allgemeinen oder Reinen Wohngebieten und Erholungsgebieten, max. 10 Stellplätze je Bauplatz bei Gewerbe- oder Industriegebieten) und Zu- bzw. Umbauten bei Bestandsgebäude genehmigt werden, wenn sich diese in die umgebende Bebauung einfügen, der vorherrschenden Nutzung nicht widersprechen und diese im Einklang mit den durch die Bebauungsplanung verfolgten Zielsetzungen stehen.

(2) **Rechtswirksame Bebauungspläne:**

Die rechtswirksamen Bebauungspläne sind ebenfalls im Bebauungsplanzonierungsplan lagerichtig dargestellt und nachfolgend aufgelistet.

Bestehende Bebauungspläne sind im eigenen Wirkungsbereich aufgrund gegebener und zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen anzupassen und auf die neuen räumlich-funktionellen/siedlungspolitischen Gegebenheiten der Stadtgemeinde Eisenerz abzustimmen. Diese Bebauungspläne werden im Bebauungsplanzonierungsplan als anpassungsbedürftig (a) gemäß Planzeichenverordnung 2016 dargestellt.

Lfde. Nr.	Bezeichnung Planverfasser	Suchgrundstück Nr.	Datum GZ
B1	Bebauungsplan „Jugend- und Familiengästedorf Eisenerzer Ramsau“, Arch. Frei	KG Krumpental, 313/4	27.03.2001; GZ: G1524
B1-1r	1.Änderung Bebauungsplan „Jugend- und Familiengästedorf Eisenerzer Ramsau“, Pumpernig & Partner ZT GmbH	KG Krumpental, 313/4	21.06.2018, GZ: 140BÄ18
B2r	Bebauungsplan „Trofeng“, DI Maximilian Pumpernig	KG Trofeng, 37/115	15.04.2004 GZ: 222BN04
B3r	Bebauungsplan „Steinergründe“, Pumpernig & Partner ZT GmbH	KG Krumpental, 338/8	05.03.2010 GZ: 213BN09





§ 7

**SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND
GEMÄSS § 33 (3) Z. 1 STROG 2010**

- (1) Auf Basis der durchgeführten Bestandsanalyse werden aufgrund der bestehenden Verwendungszwecke sowie der festgelegten Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 4.00 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 Sondernutzungen im Freiland gemäß Plandarstellung und Legende ausgewiesen.
- (2) Die Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen im Rahmen der Sondernutzungen ist bei nachweislicher Erforderlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 33 (7) StROG (Sachverständigengutachten) zulässig.

Art der Sondernutzung / Beschreibung	Suchgrundstück
KG Eisenerz (60101)	
Erwerbsgärtnerei (ewg)	240
Friedhof (frh)	239
Kleingartenanlage zwischen Erzbach und B115 (klg)	92/1
Kleingartenanlage östlich des Stadions (klg)	156/1
Lagerplatz zwischen Erzbach und B115 (lgp)	.354
Öffentliche Parkanlage (öpa) Wehrkirche St. Oswald	375
Öffentliche Parkanlage (öpa) südwestlich der Föhrenstraße	212/7
Spielplatz (spi), Tendlerstraße	125/10
Sportstadion Eisenerz (ztr)	156/25
Tennisplatz (bsp) zwischen Erzbach und B115 (bsp)	92/7
KG Krumpental (60104)	
Kleingartenanlage Blumau	189
Campingplatz (cam)	370/1
Sprungchanze Erzberg Arena (spo - Sprungchanze)	263
Biathlonanlage, Loipe und Skater-/Skirollerstrecke des Nordischen Ausbildungszentrums (spo - Biathlonanlage)	291
KG Mönichthal (60105)	
Tennisplatz (tpl) im Bereich Schloss Leopoldstein	120/1
Kläranlage Eisenerz (ara)	198/4
Jüdischer Friedhof (frh)	124
Kleingartenanlage nordwestlich der Schlackenhalde (klg)	173/10
Kleingartenanlage nordöstlich der Schlackenhalde (klg)	173/4
Kleingartenanlage zwischen Bahnstrecke und B115 (klg)	348/2
Kleingartenanlage westlich der Bahnstrecke (klg)	420/1
Kleingartenanlage Hochofenstraße (klg)	319
Schlackenhalde (Halde)	173/4
Hundeausbildungsplatz (hap) südlich der Schlackenhalde	173/4
Stocksportanlage nördlich der Schlackenhalde (ssp)	173/1
Stocksportanlage nördlich der Europasiedlung (ssp)	13/11
Stocksportanlage südlich der Musikschule Eisenerz (ssp)	173/14





KG Trofeng (60108)	
Deponiefläche (mdb) innerhalb des Bergbaugebietes	388/3
Geschiebe- und Steinschlagrückhalteanlage (psa) innerhalb des Bergbaugebietes	376/21
Kleingartenanlage nördlich der Lärchenstraße (klg)	37/1
Kleingartenanlage nördlich Veiglwiese (klg)	222/1
Sportplatz (Tennishalle, Tennisplatz) westlich der Gerichtsgrabenstraße (tpl)	188/1
Stocksportanlage nördlich der Veiglwiese (ssp)	222/8
Sportplatz Trofeng (spl)	32/5
Hundeausbildungsplatz (hap) Präbichl-Nordrampe	103/1
Stocksportanlage (ssp) östlich des Friedhofes	210/8
Stocksportanlage (ssp) nördlich der Lärchenstraße	37/35
Wasserversorgungsanlage (wva)	66/2

§ 8

ERSICHTLICHMACHUNGEN GEMÄSS § 26 (7) StROG 2010

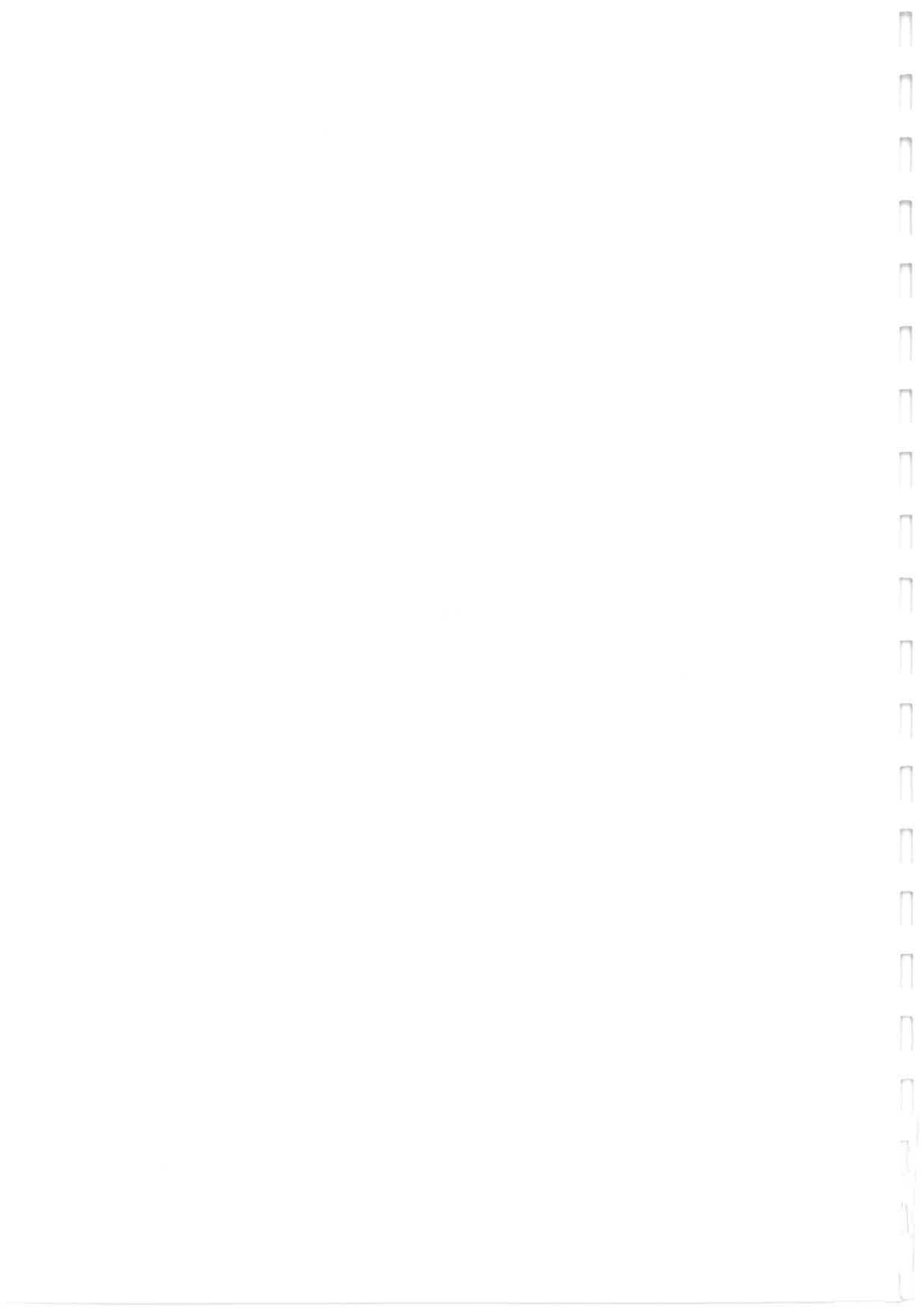
Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Eisenerz werden folgende Ersichtlichmachungen dargestellt:

(1) **Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z. 1, 2, 3, 5, 9 StROG 2010:**

Hinweis: Mit Übermittlung vom 27.01.2017, GZ: ABT17-3514/2017-35 bzw. 14.10.2021, GZ: ABT17-4937/2021-1341 wurden die GIS-Daten zur Revision des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eisenerz von der Stabsstelle Geoinformation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die grafische Darstellung der Ersichtlichmachungen im Planwerk erfolgt gem. aktuell anzuwendender Planzeichenverordnung 2016, LGBl. 80/2016, RK: 01.10.2016.

- Verwaltungsgrenzen der Stadtgemeinde Eisenerz, Quelle: DKM
- fließende und stehende Gewässer, Gerinne, Quellen, Quellen: DKM und GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Wald: Quelle: DKM
- Verkehrsinfrastruktur (B115 – Eisen Straße), Quelle: DKM
- Eisenbahn und Tunnel (Erzbergbahn), Quelle: DKM
- Hubschrauberlandeplatz: Quelle: Angabe der Stadtgemeinde
- Hochspannungsfreileitungen und -erdleitungen,
 - Energie Steiermark (110 kV und 20 kV), Datenübermittlung am 15.10.2021
- Rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen, Blaue Vorbehaltsbereiche und Braune Hinweisbereiche, Rote und Gelbe Lawinengefahrenzonen, Gefahrenzonenplan Eisenerz 2015 (ministeriell genehmigt am 18.11.2016, GZ: BMLFUW-LE.3.3.3/0106-III/5/2016), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung





- Abflussuntersuchung ABU II 2008 Erzbach, ABU II 2008 Trofengbach, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärische Anlage - Sanitätslager, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- ORF Sendeanlagen und Schutzbereiche Vogelbühel – Eisenerz und Polster - Präbichl, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Altlast und Altablagerung gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der Abteilung 15 – (GZ: ABT15-70486/2019-2 vom 05.06.2019)
- Wasserwirtschaftliche Beschränkungen (Brunnenschutzgebiete und Wasserschongebiet Hochschwab (BGBl. Nr. 345/1973)), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
 - Europaschutzgebiet Nr. 34 "Teile der Eisenerzer Alpen"
 - Naturschutzgebiet Nr. 9 "Eisenerzer Reichenstein - Krimpensee"
 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 "Reitling – Eisenerzer Reichenstein"
 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 "Hochschwab"
 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 „Ennstaler und Eisenerzer Alpen“
 - Naturdenkmal Nr. 12 "Felsloch mit Quelle Schwarze Lache"
 - Naturdenkmal Nr. 14 "Winterlinde"
- Denkmalgeschützte Objekte, Quelle: www.bda.at/downloads, Stand: 29.06.2022
- Archäologische Bodenfundstätten und Bodendenkmale: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Ortsbildschutzgebiet Eisenerz, LGBl. Nr. 71/1980, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, Quelle: Stadtgemeinde und Bestandsaufnahme
- Bergbaugebiet „Eisenerz“, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Bergbaugebiet Erzberg gem. Bekanntgabe der VA Erzberg
- Tierhaltungsbetriebe: Angabe der Stadtgemeinde
- Eignungszone und Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen: digitale Grundlagen lt. GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

(2) **Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z. 8 StROG 2010:**

ERSICHTLICHMACHUNGEN	QUELLE
Rathaus (RH)	eigene Erhebungen
BORG, bhak Eisenerz (AHS)	eigene Erhebungen
Seniorenzentrum (ALH)	eigene Erhebungen
Bergrettungsdienst (BGD)	eigene Erhebungen
Bahnhof Eisenerz und Erzberg (Krumpental) (BHF)	eigene Erhebungen
Feuerwehrrüsthaus der FF Eisenerz, Feuerwache Trofeng und Leopoldstein (FW)	eigene Erhebungen
Vitalbad Eisenerz (Hallenbad – HB)	eigene Erhebungen
Jugend- und Erwachsenenbildung (JEB)	eigene Erhebungen
Kriegerdenkmal (KGD)	eigene Erhebungen



Kindergärten (KIG)	eigene Erhebungen
Musikheim der Bergkapelle Eisenerz (MH)	eigene Erhebungen
Musikschule Eisenerz (MSCH)	eigene Erhebungen
Stadtmuseum, Post- und Telegraphenmuseum (MU)	eigene Erhebungen
Ski & Sport Mittelschule Eisenerz (NMS)	eigene Erhebungen
Pfarramt (PFZ)	eigene Erhebungen
Polizeistation Eisenerz (POL)	eigene Erhebungen
Rotes Kreuz (RK)	eigene Erhebungen
Seelsorgeeinrichtungen (SSE)	eigene Erhebungen
Umspannwerk Trofeng	eigene Erhebungen
Volksschule (VSCH)	eigene Erhebungen
Städtischer Wirtschaftshof (WIH)	eigene Erhebungen

(3) **Abstandsbereiche zu Landes- und Gemeindestraßen:**

- a) Gemäß den Bestimmungen des § 24 (1) Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LGBl. 154/1964 idgF) gilt für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen Folgendes:

An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten. Die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes dürfen innerhalb einer Entfernung von 15 m von der Landesstraße nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen.

Die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, die die Ablagerung von Schnee nicht behindern, ist innerhalb einer Entfernung von 5 m von der Straße nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, auch wenn keine baubehördliche Bewilligung notwendig ist.

Die Entfernung zur Straße ist zu messen:

- vom äußeren Rand des Straßengrabens,
- bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
- bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
- in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

- b) Bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen gilt das gleiche für eine Entfernung bis zu 5 m bzw. für Einfriedungen bis zu 2 m.

(4) **Schutzabstände zu Eisenbahnen:**

Hinsichtlich der Abstände zu Eisenbahnen (Erzbergbahn) wird zum Bauverbotsbereich und Feuerbereich der Bahnstrecken auf die Bestimmungen des § 42 (Bauverbotsbereich 12 m) und § 43a (Feuerbereich 50 m) Eisenbahngesetz 1957 idgF verwiesen. Diese sind jedenfalls im Rahmen nachfolgender Individualverfahren zu berücksichtigen.



(5) **Sicherheitsbereiche und Schutzabstände entlang von Infrastrukturleitungen:**

Bei allen Bauführungen im Nahbereich von Mittel- und Hochspannungsfreileitungen sind die erforderlichen Schutzabstände der Leiter von Bauwerksteilen gem. ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE/ÖNORM E 8850 jedenfalls einzuhalten und die zuständige Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) beizuziehen.

Bei allen Bauführungen im Nahbereich der Hochspannungsfreileitungen, Erdkabel bzw. Gashochdruckleitungen sind die zuständige Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) beizuziehen und sind deren Vorgaben/Auflagen verpflichtend einzuhalten

(6) **Bergbaugebiet Erzberg:**

Bei allen Bauführungen innerhalb des Bergbaugebietes des Erzbergs ist eine Bewilligung der Montanbehörde gem. den Vorgaben des Mineralrohstoffgesetz, BGBl. Nr. 38/199 idGF. erforderlich. Bauliche Anlagen, die nicht der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen dienen, benötigen zusätzlich eine baurechtliche Bewilligung.

(7) **Ersichtlichmachung von Waldflächen gemäß Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 1975/440 idGF (forstliche Raumplanung):**

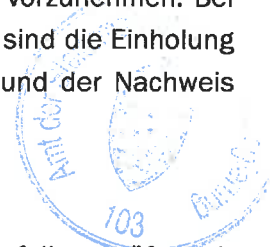
Die Darstellung der Waldgebiete im Sinne des § 7 lit. a) leg cit erfolgt aufgrund der Ausweisungen in der DKM (Stand: 17.04.2018). Bestehen Zweifel, ob eine Grundfläche Wald ist, so hat die Behörde von Amtswegen oder auf Antrag eines Berechtigten gemäß § 19 (1) ein Feststellungsverfahren gemäß § 5 ForstG 1975 durchzuführen. Hierbei ist § 19 (4) (Partei iSd § 8 AVG) sinngemäß anzuwenden. Vor Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Nutzung von Grundflächen, die als Wald ersichtlich gemacht sind, ist eine Rodungsbewilligung gem. § 18 leg.cit. einzuholen.

(8) **Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen mit Bezug auf das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idGF:**

Eine genauere Abschätzung und Beurteilung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Altlasten und Altablagerungen (AL/ALTL), die gemäß § 11 (2) Z. 2 Altlastensanierungsgesetz 1989 in der Verdachtsflächendatenbank Steiermark geführt werden (GZ: ABT15-70486/2019-2 vom 05.06.2019), sind im Zuge nachfolgender Individualverfahren (Bauverfahren) im jeweiligen Anlassfall verbindlich vorzunehmen. Bei allen Bauführungen (auch innerhalb Verkehrsflächen oder im Freiland) sind die Einholung von umfassenden fachspezifischen Gutachten zur weiteren Nutzung und der Nachweis der Eignung der betroffenen Flächen für eine Bebauung erforderlich.

(9) **Naturschutzrechtliche Tatbestände:**

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob eine Bewilligung gem. den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 bei Lage innerhalb der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Europaschutzgebiete,





Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, dem geschützten Landschaftsteil und Biotope oder im Nahbereich der Naturdenkmale erforderlich ist.

(10) **Bodenfundstätten/Bodendenkmale:**

Bei allen Bautätigkeiten innerhalb der ersichtlich gemachten Bodenfundstätte und Bodendenkmale ist die Beiziehung des Bundesdenkmalamtes bei allen Planungen sowie im Anlassfall die Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen sowie der punktuellen Nachweis der Standsicherheit erforderlich und sind diese Nachweise im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren verpflichtend beizubringen. Bei sogenannten Zufallsfunden ist die Behörde umgehend zu kontaktieren.

(10) **Quellwasser-Schongebiete:**

Für jene Bereiche, die sich innerhalb des Quellwasserschongebietes Q3 „Hochschwabgebiet“ befinden, sind die in den diesbezüglichen Verordnungen (BGBl. Nr. 345/1973) enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere ist auf die unzulässigen sowie wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen Bedacht zu nehmen.

(11) **Gefahrengeneigte Betriebe (laut SEVESO-Richtlinie)**

Aufgrund der geltenden Seveso Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden gefahrengeneigten Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, und dass bei bestehenden gefahrengeneigten Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt (vgl. § 26 (6) StROG 2010 idgF.).

Gemäß § 26 (7) Z.4 StROG 2010 idgF. ist der angemessene Abstand von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der SEVESO-Richtlinie fallen, ersichtlich zu machen. Innerhalb des angemessenen Abstandes dürfen Bauführungen nur erfolgen, wenn deren Verwirklichung nicht zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann.

Am Erzberg befindet sich das Sprengmittellager der Maxam Österreich GmbH und stellt dieses einen Seveso II-Betrieb gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Anlagenreferat vom 27.09.2007, GZ: 4.1-14-06/24 dar. Die von der BH Leoben per Bescheid festgelegten angemessenen Abstände befinden sich innerhalb des Bergbaugesbietes des Erzberg und unterliegt dieser Bereich dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG).





§ 9**UFERSTREIFEN ENTLANG VON GEWÄSSERN/
NIEDERSCHLAGS- UND HANGWASSERENTSORGUNG****(1) Freihaltung entlang natürlich fließender Gewässer**

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie Freihaltung der Uferzonen im Sinne des § 30 (3) WRG 1959 idGF⁸ sowie den Bestimmungen des REPRO Obersteiermark Ost (Grünzonen) sind mind. 10 m breite Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Baulandfestlegungen bzw. von solchen Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen freizuhalten. Abweichend können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

(2) Niederschlags- und Hangwasserentsorgung

Zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, möglichst viel unbehandeltes Meteorwasser und Hangwasser gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas Steiermark an Ort und Stelle zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regentrückhaltebecken, Retentions- und Filterbecken etc.) in einen Vorfluter einzuleiten. Belastete Meteorwässer müssen vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, B 2506-2, B 2506-2, die ÖWAV-Regelblätter 35 und 45 bzw. das DWA-Regelblattes A 138, jeweils in der geltenden Fassung sowie den Leitfaden für Oberflächenentwässerung, Herausgeber: Land Steiermark, Ausgabe 2.1 aus August 2017 verwiesen (wasserbautechnische Gesamtbetrachtung im Anlassfall).

§ 10**MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK
GEMÄSS § 34 STROG 2010****(1) Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010**

- a) Die im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.15 abgeschlossenen und noch geltenden privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010 wird im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik fortgeführt.

⁸ Gemäß § 30 (3) WRG 1959 idGF wird unter Schutz der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.





- b) Für die im Rahmen der gegenständlichen Revision neu festgelegten Baulandflächen kleiner 3.000 m² Gesamtfläche, für welche ein Bauwunsch abgegeben und dieser positiv beurteilt wurde, wird eine privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß § 35 StROG 2010 abgeschlossen.

(2) **Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010**

Für alle unbebauten Baulandflächen eines Eigentümers, die zusammenhängend mind. 3.000 m² umfassen, werden gemäß § 36 StROG 2010 nachfolgende Bebauungsfristen von einer Planungsperiode (10 Jahre) mit nachfolgend angeführten Fristbeginn als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik festgelegt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung Flächenausmaß	Beginn der Bebauungsfrist	Sanktion
KG 60104 Krumpenthal			
313/1	EH (K1) 0,2-0,8 27.504 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B1	Investitionsabgabe
311/1 (Teilfl.)	EH (K2) 0,2-0,8 11.342 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B2	Investitionsabgabe
311/1 (Teilfl.)	EH (K3) 0,2-0,8 6.216 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B3	Investitionsabgabe
219/1 (Teilfl.)	WA (K8) 0,2-0,8 3.935 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00	Investitionsabgabe
221/10 (Teilfl.), 222, 224/1 Tf.), 423/6 (Tf.),	WA (K10) 0,2-1,0 3.624 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00	Investitionsabgabe
KG 60105 Münichtal			
198/1, 214/1 (jew. Teilfl.)	GG (M2) 0,2-1,5 9.175 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B4	Investitionsabgabe
162/1, 164/1, 191/4	GG (M3) 0,2-1,5 19.583 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B5	Investitionsabgabe
360/1 (Teilfl.)	WA 0,2-0,4 8.150 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00	Investitionsabgabe
190/26	WA 0,2-0,8 3.362 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B7	Investitionsabgabe
190/2 (Teilfl.)	WA (M5) 0,2-0,8 9.798 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B7	Investitionsabgabe
191/2 (Teilfl.)	EH (M6) 0,2-0,8 4.924 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B7	Investitionsabgabe
190/1 (Teilfl.)	WA (M7) 0,2-0,8 5.093 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B7	Investitionsabgabe
232/2 (Teilfl.)	WA (M8) 0,2-0,8 4.872 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B7	Investitionsabgabe



KG 60108 Trofeng			
204/1 (Teilfl.), .558	WA (T5) 0,2-1,2 3.551 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00	Investitionsabgabe
202/2 (Teilfl.)	WA (T6) 0,2-1,2 10.040 m ²	Rechtskraft Bebauungsplan B8	Investitionsabgabe
202/2 (Teilfl.)	GG (T7) 0,2-1,2 9.137	Rechtskraft Bebauungsplan B9	Investitionsabgabe
27/1 (Teilfl.), 27/3	WA (T8) 0,2-0,8, 9m 3.888 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00	Investitionsabgabe

Als Sanktion wird für alle oben aufgelisteten Flächen bei fruchtlosem Fristablauf die Leistung einer Investitionsabgabe von € 1,00 pro m² pro Jahr gemäß § 36 (2) lit. c) StROG 2010 idgF festgelegt. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 36 (3) bis (5) StROG 2010 idgF.

(3) Vorbehaltsflächen gemäß § 37 Stmk. ROG 2010

Zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele wird im öffentlichen Interesse nachfolgende Vorbehaltsfläche gem. § 37 StROG 2010 als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik festgelegt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung	Vorbehaltsfläche
KG 60108 Trofeng		
211/1 (Teilfl.)	SF - Friedhof (frh)	Friedhof (FRH)

§ 11

TIERHALTUNGSBETRIEBE

Für Tierhaltungsbetriebe wird auf die geltenden Bestimmungen des StROG 2010 idgF (§ 27 leg cit) und BauG 1995 idgF (§ 95 leg cit) verwiesen. Die Tierhaltungsbetriebe werden im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 als Punktsymbol (G<20) ersichtlich gemacht und werden die errechneten Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche im Deckplan „Beschränkungen“ (G<20) zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 dargestellt.

Innerhalb von Belästigungsbereichen liegen die Baulandvoraussetzungen für vollwertiges Bauland der Kategorien WR, WA, KG, EH gem. § 29 (2) Z. 2 StROG 2010 nicht vor und werden diese Bereiche als Sanierungsgebiet Immissionen (Luft) festgelegt.

Die Berechnung der dargestellten Abstände erfolgte nach der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen⁹ jedoch unter der Annahme

⁹ Seit Jänner 2017 liegt die endgültige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vor. Nach Rücksprache mit der ABT13 ist bis zur Anpassung des gelt. StROG 2010 die VRL weiterhin anzuwenden.



von „Worst Case Szenarien“ (meteorologischer Faktor f_M und Raumordnungsfaktor f_R jeweils 1,0) sodass die dargestellten Abstände die zu erwartenden Geruchsimmissionen nicht exakt wiedergeben.

Das tatsächliche Ausmaß der Belästigungsbereiche ist daher ggf. im Anlassfall gutachterlich zu beurteilen (Einzelfallbeurteilung) und sind in Bauverfahren baurechtliche Konsequenzen aus einer Detailbetrachtung der Geruchsimmissionen abzuleiten.

§ 12

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung, bestehend aus Wortlaut, Planwerken und Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Eisenerz tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 38 (13) StROG 2010 idgF) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Eisenerz tritt der Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF. der Stadtgemeinde Eisenerz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Thomas Rauninger, BEd



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgaben des Bescheidens
GZ: ABT 13- 16742 / 22 - 33
Graz, am: 11-5-23
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.: B. Birnhuber eh.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

21. April 2023

DI Michael Kedik eh.



Stadtgemeinde Eisenerz

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR 4.00

KUNDMACHUNG (gem. § 38 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 38 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)
Kundmachung vom 03.01.2022	Zahl: FWP 4.00
Anschlag am 10.01.2022	Datum: 16.12.2021 
Abnahme am	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (6), (7) und (11) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)
Auflagefrist von 10.01.2022 bis 07.03.2022	Zahl: FWP 4.00 Datum: 22.09.2022 und 23.03.2023
 Rundsiegel	 Rundsiegel
Der Bürgermeister 	Der Bürgermeister 
GENEHMIGUNG DER STMK. LANDESREGIERUNG (gem. § 38 (12) StROG 2010 idgF)	KUNDMACHUNG (gem. § 38 (13) StROG 2010 idgF)
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung Genehmigt nach Maßgabe des Beschlusses GZ: AOT 13-16742/E-33 Graz, am 11.5.23 Bgm.  Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsteiter  B. Birnhuber eh.	Kundmachung vom Anschlag am Abnahme am
	Rundsiegel
	Der Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH GEPRÜFTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENTEN FÜR RAUMPLANUNG; RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
vd DI Maximilian Pumpernig
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9, TEL: 0316/833170

Zahl: 068FR17 Graz, 15.09.2022 und 03.03.2023

Rundsiegel Ort Datum Unterschrift





Bearb.: Pu/Ep/Pap

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\LE\Eisenerz\Gde\068FR17_Eisenerz_Revision FWP 4.00\06 Endbeschluss\Berichte Verordnung\FWP\20220915_068FR17_Ep_FWP 4.00_Wortlaut.doc

